81. Betrifft die Frage, ob zugunsten des Geschäftsbetriebs einer Gesellschaft m. b. H. ein Konfurrenzverbot besteht oder nicht, eine wesentliche Eigenschaft des Geschäftsanteils der Gesellschaft?

BGB. § 119 Abs. 2.

II. Zivilsenat. Urt. v. 14. Januar 1919 i. S. K. (RL) w. L. u Gen. (Betl.) Rep. II. 362/18.

I. Landgericht hamburg, Kammer für hanbelssachen. II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Klage ift gegen bie Firma H. P. N., eine offene Hanbelsgesellicaft, und zugleich gegen beren Inhaber gerichtet. Das Geschäft ift, von kleinem Anfang ausgebend, immer mehr ausgebehnt worben. Die Firma besitt Filialen in Berlin, Duffelborf, Mannheim und Bremen. Es ift bei ihr Geschäftspraris, baß fie, wenn bei einer Ausbehnung bes Geschäfts auf neue Gebiete ober Waren eine gewisse Stabilität ererreicht ift, biefen Ameig in eine Gesellschaft m. b. S. verwandelt, woau auch in einzelnen Fallen frembe Rapitalien berangezogen worben finb, woburch bas Rifito verringert und bem Stammhause bie Möglichkeit eines ficheren Berbienftes burd Brovifionen verfchafft wirb. Go ift am 20. September 1910 bie Manbidurische Erportgesellichaft als Gefellicaft m.b.S. begrundet worden mit einem Stammfapital von 1 000000 M. Ihr Zwed ift nach § 2 ber Satzung ber Einkauf landwirtschaftlicher Produkte in ber Manbschurei sowie ber Betrieb sonstiger Handelsgeschäfte irgendwelcher Art. In Wirklichkeit hat es sich immer nur um ersteres gehanbelt. Am 9. Januar 1913 ift bie flagenbe Firma ber Gefellichaft in ber Form beigetreten, bag bas Stammtapital um 500 000 M erhobt, ber entsprechenbe Stammanteil von ben Mitbellagten 5. B. N erworben und gleichzeitig auf die Klägerin übertragen wurde, die es übernahm, die Ginzahlungen zu leiften, und 50% hiervon gezahlt hat. Die Manbidurische Erportgesellschaft hat sich im wesentlichen auf ben Erport von Sojabohnen aus ber Mandschurei nach Europa beschränkt, mit bem weiteren Umfate von Waren auf bem europäischen

Markte hat sie sich im allgemeinen nicht besaßt. Wohl aber hat be letztere — in welchem Umsange ist Gegenstand des Prozesses — b Beklagte getan. In § 9 der Satung der Gesellschaft m. b. H. lautet e Die Gesellschaft hat mit der Firma H. R. N. und deren sämtliche Filialen einen Vertrag geschlossen, nach welchem sich diese Firma si die Dauer von 10 Jahren verpslichtet, ihre Einkäuse in der Mar bichurei durch die Gesellschaft vornehmen zu lassen.

Die Alägerin behauptet, daß in bieser Fassung die Berpstichtun der beklagten Firma nur unvollkommen zum Ausbruck gekommen se Diese habe sich im Lause der seiner Zeit gesührten Berhandlunge ganz allgemein verpstichtet, sei übrigens aber auch ohnedies nach Mas gabe des unter den Parteien bestehenden Rechtsverhältnisses verpsticht aewesen, sich iedes Eigengeschäfts in Sosabohnen zu enthalten.

Die Klägerin beansprucht Rechnungslegung über alle seit ihrer Eintritt in die Gesellschaft in Sojabohnen abgeschlossenen Geschäfte un Schabensersat dasur, daß die Beklagte diese Geschäfte auf ihren Name und ihre Rechnung abgeschlossen hat. Sie hat auch erklärt, hilfsweissür den Fall daß obige Bestimmung der Satung nicht eine Auslegun in ihrem Sinne sinden sollte, den Erwerd des Geschäftsanteils wege Irrtums ansechten zu wollen, und beantragt, die Beklagten zur Erstattung des don ihr eingezahlten Betrags zu verurteilen.

Das Reichsgericht, das bie Revision gegen das klagabweisend Berusungsurteil zuruchwies, außerte sich zu der Frrtumsansechtung mifolgenden

Grunben:

... "Die Anfechtung bes Erwerbes bes Geschäftsanteils auf Grun bes 8 119 BBB. ift vom Borberrichter mit Recht guruckgewiesen worben Daß es fich bei bem Jertum barüber, inwiefern bie Stammfirma i ihrer geschäftlichen Betätigung freie Hand behielt, um einen Frrtun über eine Gigenschaft bes Geschäftsanteils ber Gesellschaft m. b. S handle, gibt der Borderrichter zu, ohne es zu begründen. Es ist abe nicht richtig. Der Tatbestand bes § 119 Abs. 2 liegt gar nicht vor Es hanbelt fich hierbei um eine Frage ber rechtlichen und vertrags makigen Beziehungen, in welchen die Gefellichaft m. b. S. zu Dritter fieht, und ohne ben Worten und Begriffen Gewalt anzutun, tann mai nicht ohne weiteres ben Kompler folcher Beziehungen zu einer ber Sub ftang einer Sache ober einer Berfon inbarierenben Gigenschaft umbeuten Bubem muß es fich nach § 119 um einen Sachberhalt handeln, mi er invisch im Leben und Berkehr mehr ober weniger oft in gleicher Beise vorzukommen pflegt. Nur unter biefer Boraussetzung hat bei Berkehr Beranlassung und Gelegenheit, fich über bie Bebeutung einer Gigenschaft einer. Berson ober einer Sache, wie die Borschrift bas voraussetzt, ein Urteil zu bilben. Endlich ift es die Klägerin felbst

welche betont, daß sie ihren Anspruch nicht aus dem gesellschaftlichen Berhältnis der Mandschurischen Erportgesellschaft herleitet. Sie gründet ihn vielmehr auf einen besonderen, neben dem Erwerde des Geschäftsanteils herlausenden Bertrag mit den Beklagten, so daß, wenn sie dazu schreiten würde, ihren Geschäftsanteil auf einen Dritten zu übertragen, damit noch nicht ohne weiteres das hier geltend gemachte Recht auf den Dritten übergehen würde. Selbst wenn man also von einer Eigenschaft sprechen könnte, würde es sich doch nicht um eine Eigenschaft bes Geschäftsanteils handeln."